

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie zur Eindämmung des
Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz und Abs. 3, § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektions-Zuständigkeitsverordnung), in Verbindung mit § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) in der jeweils aktuell geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Über die in §§ 1 bis 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 getroffenen Maßnahmen hinaus werden

für den gesamten Landkreis Nordsachsen

folgende Maßnahmen getroffen:

1.

Zur Nachverfolgung von Infektionen sind personenbezogene Daten durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden - das Gesundheitsamt des Landratsamtes Nordsachsen - vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2.

Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern) in Gaststätten oder in von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) sind im öffentlichen und privaten Raum ausschließlich im Familien- und Freundeskreis bis zu maximal 10 Personen zulässig.

3.

Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu maximal 10 Personen im öffentlichen und privaten Raum zulässig.

4.

An Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, insbesondere an Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs und auf Märkten ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und in Ladengebäuden (in den Öffnungszeiten) ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 und 2 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 und 2 nicht versagt werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 und 2 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Zudem gilt Satz 1 und 2 nicht für Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht.

Personen, die entgegen der nach Satz 1 und 2 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine der genannten Ausnahmen vorliegt, ist die Benutzung sowie der Aufenthalt an Orten und in Räumlichkeiten im Sinne von Satz 1 und 2 untersagt.

Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (GVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, durchgeführt werden.

5.

Veranstaltungen mit bis zu maximal 100 Personen sind erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes.

Für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (GVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai

2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, bedarf es keines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

6.

Von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages sind Schank- und Speisewirtschaften zu schließen. § 9 Abs. 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

7.

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

8.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichtes, wird angeordnet.

Darüber hinaus können weitere Ausnahmen von Satz 1 durch die jeweilige Schulleitung für Tätigkeiten im Freien festgelegt werden.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest.

Personen, die entgegen der nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund- und Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

9.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat erstmals im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus erneut zunehmend auch in Deutschland aus.

Zum Stichtag 20. Oktober 2020 wurde für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen festgestellt, dass innerhalb von 7 Tagen 50,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner aufgetreten sind.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erste derartige Maßnahmen zu treffen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind spätestens bei kumulativ 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weitergehende Maßnahmen zu treffen, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern; zu diesen Maßnahmen gehören auch Kontaktbeschränkungen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG).

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.

Im Gebiet des Landkreises Nordsachsen wurden innerhalb der vergangenen sieben Tagen (14. bis 20. Oktober 2020) 50,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner registriert.

Der Landkreis Nordsachsen ergreift daher die unter Ziffer 1 bis Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung genannten verschärfenden Maßnahmen, welche der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Da es nach wie vor weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine COVID19-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Virus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Die zielgerichteten Sonderregelungen sind für das gesamte Kreisgebiet erforderlich. Insoweit kam es flächendeckend im Landkreis Nordsachsen zu einer Häufung von Infektionen bzw. sind dort infizierte Personen wohnhaft. Hinsichtlich der Neuinfektionen war keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner regionaler Gebiete erkennbar.

Die Anpassung bzw. Erweiterung der Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum wurde notwendig, da aufgrund der Steigerung der 7-Tages-Inzidenzen auf über 50 pro 100.000 Einwohner eine kritische Grenze in der Nachverfolgbarkeit von Kontakten erreicht wurde. Infektionswege und damit auch potenzielle neue Infektionsquellen sind nicht mehr abschließend nachvollziehbar und damit in letzter Konsequenz auch nicht mehr effizient eindämmbar. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des jahreszeitlich bedingten Anstieges der akut-respiratorischen Erkrankungen (Influenza, Respiratorisches Synzytial-Virus, etc.) eine umfassende labordiagnostische Testung nicht mehr vollumfänglich umgesetzt werden kann. Es ist von einer hohen Dunkelziffer an positiven Trägern auszugehen. Das bedeutet, das Risiko für die Allgemeinbevölkerung sowie insbesondere für vulnerable Personengruppen steigt exponentiell.

Zu 1.

Um eine umgehende Nachverfolgung bei festgestellten Infektionen mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie im Landkreis Nordsachsen zu verhindern, wurde die Erhebung und zeitlich befristete Speicherung von Daten für eine zweckgebundene Verwendung zur Nachverfolgung des Gesundheitsamtes gemäß § 7 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum, § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher und Postleitzahl sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden - das Gesundheitsamt des Landratsamtes Nordsachsen - vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

Zu 2 und 3.

Zudem zeigte sich, dass in den letzten Wochen insbesondere Feiergusellschaften im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen

von privaten Feierlichkeiten in privaten, öffentlichen bzw. angemieteten Räumen notwendig. Abweichend von § 2 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind Feierlichkeiten ausschließlich im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen und privaten Raum mit bis zu 10 Personen zulässig. Die insoweit getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem möglichst niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dahingehend ist es unumgänglich, die Nachverfolgbarkeit von Kontakten zu gewährleisten. Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Gleiches gilt für Betriebs- und Vereinsfeiern.

Zu 4.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasenbedeckung könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen von Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

In Anbetracht der anwachsenden Infektionszahlen im Landkreis Nordsachsen wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen und in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr verfügt. Gleiches gilt für Versammlungen.

Zu 5.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen auch bei Veranstaltungen angezeigt. Mithin ist die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen auf 100 Personen (im Außenbereich und in geschlossenen Räumlichkeiten) zu begrenzen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. Die getroffenen Maßnahmen in Form der Begrenzung der Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dahingehend ist es unumgänglich, die Nachverfolgbarkeit von Kontakten zu gewährleisten. Um dennoch die grundrechtlich gewährleistete Versammlungsfreiheit nicht über Maß zu beschränken, ist für Versammlungen im Sinne des Sächsischen

Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (GVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden, kein Hygienekonzept erforderlich.

Zu 6 und 7.

Wer alkoholisiert ist, achtet oftmals nicht auf die geltenden Hygiene- und Abstandregeln und riskiert sich und andere mit COVID-19 zu infizieren. Um Infektionen in der Gastronomie zu minimieren war die Schließung von Schank- und Speisewirtschaften von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages und die Untersagung der Abgabe Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken während dieses Zeitraumes sinnvoll.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrecht erhalten zu können.

Zu 8.

Mit der in Sachsen seit August 2020 erfolgten Wiederaufnahme des Regelbetriebs an Schulen wird dem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bedeutsamen Anspruch auf schulische Bildung und Erziehung Rechnung getragen. Darüber hinaus besteht auch ein schwerwiegendes (bildungspolitisches) öffentliches Interesse an der Fortführung des Schulbetriebes. Allerdings geht dies epidemiologisch mit einer erheblichen Gefahrensituation einher. Die Verpflichtung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, trägt dem Rechnung.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Schülern und Lehrern sowie deren Bezugspersonen außerhalb des Unterrichts zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

In Rechnung zu stellen ist zudem, dass sich das Infektionsrisiko von Kindern und Jugendlichen sowie deren Relevanz bei der Übertragung des Virus auf andere Personen noch nicht abschließend beurteilen lässt. Nach gegenwärtigen Erkenntnissen können sich grundsätzlich auch Kinder und Jugendliche mit dem Coronavirus infizieren und dieses weitergeben. Lediglich für jüngere Kinder unter zehn Jahren mehrten sich die Hinweise, dass sie eine geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen könnten. Sind Kinder und Jugendliche infiziert, zeigen sie häufiger als Erwachsene keine oder nur milde Krankheitssymptome; nur selten weisen sie schwere Symptome auf, und die Letalität ist äußerst gering. Für die Kontrolle des Infektionsgeschehens stellt der oftmals asymptomatische bzw. sehr milde unspezifische Verlauf eine besondere Herausforderung dar, weil sich dadurch Infektionen unbemerkt ausbreiten können.

In Anbetracht der anwachsenden Infektionszahlen im Landkreis Nordsachsen wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen verfügt.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die unter Ziffer 1 bis 7 angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die festgelegten Maßnahmen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht ersichtlich. Sie sind verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Hierdurch soll eine weitere Verbreitung und ein weiteres exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen verhindert werden.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch im Konkreten verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße durchaus noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken.

Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass weitere Eskalationsstufen erreicht werden, die wiederum strengere Maßnahmen erfordern würden. Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sowie die getroffenen Maßnahmen erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Unabhängig der getroffenen Maßnahmen wird dringend empfohlen, die sozialen Kontakte im privaten Bereich auf ein Minimum zu reduzieren. Ein nicht unwesentlicher Anteil am Infektionsgeschehen geht hieraus hervor, sodass dies bereits jetzt geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a und 7 b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 22.10.2020


Kai Emanuel



Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.